

schuldigten nach sich ziehe, möge man dem jenseitigen Beschlusse beitreten.

Der königl. Commissar D. Schumann: Bemerken müsse er noch, daß sich allerdings Fälle denken ließen, wo Jemand nicht über alle Umstände zu schwören habe, indem vielleicht über einige dessen Eingeständniß schon da sei. Zur Beschleunigung der Sache werde es dienen, wenn man sich der Ansicht der 2. Kammer anschließe.

Die Frage des Präsidenten: Nimmt man nunmehr den §. 39. in der von der 2. Kammer beliebten Fassung an? wird hierauf einstimmig bejahet.

Der Referent fährt nun in seinem Vortrage weiter fort: Der zweite Punct, bei welchem die 2. Kammer von den Ansichten der diesseitigen different geblieben sei, betreffe den §. 90., wobei die 2. Kammer die Bestimmung über die Beweiskraft der eidlichen Aussage eines Zeugen auf Fälle bis zu 10 Thlr. Geldstrafe beschränkt zu sehen gewünscht, die 1. Kammer ihr aber nicht beigetreten war, und an die Stelle jener Beschränkung die Worte hatte treten lassen: „Wenn die Aussage noch durch andere Umstände hinreichend unterstützt wird.“ — Die 2. Kammer habe sich indeß hiermit nicht einverstanden erklärt, um jedoch eine Vereinigung herbeizuführen, die Grenze der Beweiskraft der Aussage eines Zeugen bis auf 50 Thlr. festgesetzt, in diesem Sinne auch folgenden Zusatz beschlossen: „jedoch nur in geringfügigen, auf weniger als 50 Thlr. Geldstrafe gehenden Fällen, und wenn die Aussage noch durch andere Umstände hinreichend unterstützt ist.“ — Er seiner Seite könne sich nun zwar auch mit dieser Abänderung nicht einverstanden erklären, da er indeß in Erfahrung gebracht, daß die 2. Kammer sich wohl nicht geneigt zeigen dürfte, in diesem Puncte von ihrer Ansicht abzugehen, halte er es, um nur die Sache zu ihrem Ende zu führen, für angemessen, in diese Abänderung auch diesseits einzuwilligen.

Bürgermeister Wehner: Theoretische Bedenken könnten wohl der Annahme des jenseitigen Vorschlags entgegenstehen; indeß glaube er doch, daß durch letzteren der Inculpat in eine mildere Lage versetzt werden möchte, was er gerade bei der Härte dieses Gesetzes sehr zweckmäßig finde.

Der königl. Commissar D. Schumann: Dabei müsse er noch bemerken, daß ja in den Fällen, wo nach den Bestimmungen des §. zu einer ordentlichen Strafe nicht zu gelangen sei, nach §. 112. wenigstens eine außerordentliche eintreten solle; in der Anwendung des §. gar keine Zweifel obwalten könnten, und überhaupt dieses Gesetz nur provisorisch ertheilt werden solle. Demnach dürfe die Kammer wohl ohne Nachtheil der jenseitigen Fassung beitreten.

Fürst v. Schönburg: Er müsse aber doch darauf aufmerksam machen, daß schon nach gemeinem Rechte die Aussage eines Zeugen, durch Umstände hinreichend unterstützt, öfters hinreichen könne.

v. Carlowitz: Aus der Fassung der 2. Kammer gehe eine doppelte Inconsequenz hervor, einmal, daß nun ein Unterschied hinsichtlich der Beweismittel nach Beschaffenheit der Höhe des Vergehens eintrete; dann, daß selbst bei dem geringsten Vergehen die Zeugenaussage durch Umstände unterstützt werden müsse,

woraus sich der Schluß ziehen lasse, daß bei Eintritt großer Vergehen eine Zeugenaussage, falls sie nicht noch durch andere Umstände Unterstützung finde, nie ausreichen werde. Diesen Meinungen könne man sich doch unmöglich anschließen.

Der königl. Commissar D. Schumann: Nach der bisherigen Praxis habe man es bei geringfügigen Rechtsfachen mit dem Beweise nicht immer so streng genommen.

Secr. Hark: Er glaube, alle Bedenken seien durch das Wort: „hinreichend“ gehoben. Hierdurch bleibe es der Beurtheilung des Richters überlassen, ob die unterstützenden Umstände den Beweis bis zur Zulässigkeit der ordentlichen Strafe erfüllten oder nicht. Uebrigens sei ja dieses Gesetz nur ein provisorisches.

v. Posern: Auch er erkenne den letztern Grund für schlagend genug, der jenseitigen Ansicht beizutreten, obgleich in der nunmehrigen Fassung eine Inconsequenz unverkennbar vorwalte.

Der Präsident stellt nunmehr die Frage: Tritt man der von der 2. Kammer zu §. 90. beschlossenen Fassung bei? welches mit 23 gegen 7 Stimmen bejahet wird.

Referent wird demnächst ersucht, von diesen Beschlüssen den von der 2. Kammer in dieser Sache ernannten Referenten mündlich in Kenntniß zu setzen, um noch heute die Genehmigung der bereits vorbereiteten Schrift zu bewerkstelligen.

Bis dahin aber wird die Sitzung einstweilen 1½ Stunden ausgesetzt, bei ihrem abermaligen Beginne dann vom Bürgermeister Hübler diese Schrift nebst Beilage verlesen.

Sie war von der 2. Kammer genehmigt worden, und findet nun auch in der ersten einstimmige Annahme.

Demnächst zeigt Bürgermeister Hübler der Kammer an, wie die in der 1. Kammer in der gestrigen Sitzung vorgetragene Schrift wegen Reform der indirecten Abgaben von der 2. Kammer in der diesseits beschlossenen Maße genehmigt worden sei.

Hierauf wird die Sitzung nach 2 Uhr beendet und beschlossen, daß die Verhandlungen den 2. Januar 1834 wieder ihren Anfang nehmen.

Hundert und siebenzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 21. Dec. 1833.

Vortrag mehrerer Deputationsberichte.

Die Sitzung wird halb 11 Uhr eröffnet, das Protocoll der vorhergehenden verlesen, genehmigt und von den Abgg. Schnorr und Kleeberg mit unterschrieben.

Auf der Registrande waren eingetragen:

1) Auerweiter Bericht der 3. Deputation der 2. Kammer d. d. 20. December 1833, über die unter XXX. der IV. Abtheilung der Landtagsacten begutachteten Eingaben der Eisenwerks- und Bitriolhüttenbesitzer Lattermann, v. Esterlein und Gons. und Grieshammer; auf die Tagesordnung. 2) Der Abg. Claus bittet um Urlaub vom 27. Dec. bis 11. Januar 1834; ist bereits bewilligt. 3) Der Abg. Samman überreicht einen Antrag der Amtslandschaft Radeberg d. d. 20. November

1833,